

Satzung

betreffend des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Lohne

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I. S. 126) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juni 1960 (Nds. GVBl. S. 93), vom 8. Juli 1960 (Nds. GVBl. S. 214) und vom 18. April 1963 (Nds. GVBl. S. 255) in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. Teil I, S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. Teil I, S. 429) hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 28. April 1964 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteile

Bestandteile dieser Satzung sind:

1. Bebauungsplan
2. Begründung

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Flurstücke 73 bis 84 der Flur 18 der Stadt Lohne.

§ 3

Bauland

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung mit Ausnahme der Verkehrsflächen und des Kinderspielfeldes sind Bauland.

§ 4

Bauweise

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist nur die offene Bauweise zulässig.

Hinsichtlich der Mindestabstände der baulichen Anlagen von den Nachbargrenzen sind die landesrechtlichen Vorschriften bindend. Die Errichtung von Garagen, Ställen und Nebengelassen auf der Grenze ist, sofern im Bebauungsplan nichts Gegenteiliges zeichnerisch festgesetzt worden ist, zulässig, wenn sie im beiderseitigen Anschluß an die Nachbargrenze in Form von Doppelgebäuden mit gleicher Bautiefe errichtet werden.

§ 5

Art der baulichen Nutzung

Das im Geltungsbereich dieser Satzung liegende Bauland wird als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Anlagen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 6 der Baunutzungsverordnung

Der Präsident
des Rates
der Stadt Lohne

verordnung sind allgemein zulässig. Die nach § 4 Abs. 3 Ziffer 1, 2, 3, 4 und 5 der Baunutzungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 6

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:

Anzahl der Vollgeschosse:	1
Grundflächenzahl:	0,4
Geschoßflächenzahl:	0,4
Grundflächen für Ställe und Nebengelasse in frei stehenden Gebäuden insgesamt: max.	25,00 m ²
Grundfläche der Garage: max.	18,00 m ²

Die Zahl der zulässigen Garagen wird bestimmt durch die §§ 12 und 15 der Baunutzungsverordnung.

§ 7

Firstrichtung

Die in dem Bebauungsplan dargestellten Firstrichtungen der Gebäude gelten aus der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufgestellten Satzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung gemäß § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes als nachrichtlich übernommen.

§ 8

Elt-, Telefonleitungen

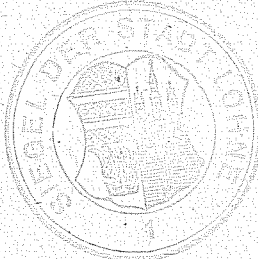
Elt- einschl. Telefonleitungen sind sämtlich zu verkabeln. Freileitungen sind nicht zulässig.

§ 9

Inkrafttreten

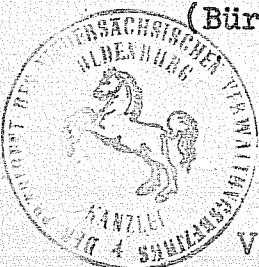
Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Lohne (Oldb), den 28. April 1964.....



Lohne
.....
(Bürgermeister)

[Signature]
.....
(Stadtdirektor)



Beglaubigt:
[Signature]
Verwaltungsangestellter

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 19.0 (BGBl. T. I. S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 9. 6. 1964
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 9. 6. 1964.
Im Auftrage:
gez. Dr. Zürlük